

Geschäftsordnung

für die Vertreterversammlung (VV) und die Versammlungen der Kreise der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

vom 29. September 2005

in der Fassung des 3. Nachtrages
vom 22.11.2012

Teil A

Allgemeine Bestimmungen für die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

Einberufung

§ 1

Der Vorsitzende der VV (im Folgenden kurz Vorsitzender genannt) beruft die VV zu ihren Sitzungen ein. Den Termin und die Tagesordnung für eine Sitzung bestimmt er nach Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden, in seiner Vertretung mit dessen Stellvertreter.

§ 2

Die VV ist bei Bedarf einzuberufen; sie soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr zu einer Sitzung zusammenkommen.

§ 3

Der Vorsitzende hat die VV unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 8 Mitglieder der VV dieses bei ihm schriftlich unter Angabe eines nach § 37 der Satzung zulässigen Gegenstandes für die Tagesordnung beantragen; der Tagesordnungspunkt ist in dem Antrag ausreichend zu erläutern.

§ 4

(1) Zur Einberufung der VV teilt der Vorsitzende den Mitgliedern der VV und des Vorstandes den Termin und die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung in einem Einladungsschreiben mit.

(2) Einladungsschreiben sollen spätestens zehn Tage vor der Sitzung abgesandt werden.

§ 5

In dringenden Fällen kann die VV mündlich (telefonisch) zu einer Sondersitzung einberufen werden. Der Grund der Einberufung ist anzugeben. Die Einberufung kann frühestens auf den zweiten Kalendertag nach der mündlichen Mitteilung erfolgen.

§ 6

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn der Text der beabsichtigten Änderung mindestens vier Wochen vor der Sitzung abgesandt wurde; für Änderungen der Geschäftsordnung der VV beträgt diese Frist zwei Wochen. Sind Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung der VV auf die nächste Sitzung vertagt, so müssen die Fristen nach Satz 1 nicht erneut eingehalten werden.

§ 6a

Der Versand von Einladungen gem. § 4 sowie von Unterlagen gem. §§ 6 und 7 kann auch per Email erfolgen. Das gleiche gilt für den Versand von Protokollen gem. § 29 sowie der Einladungen zu Kreisversammlungen gem. § 41. Erfolgt ein Versand per Email ist sicherzustellen, dass diejenigen Empfänger, die der KVH keine Emailadresse gemeldet haben, die Unterlagen per Post erhalten.“

Tagesordnung

§ 7

Schriftliche Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten und die vorläufige Tagesordnung sind den an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern der VV mit der Einladung zuzuleiten. Ausnahmen kann der Vorsitzende zulassen.

§ 8

Für die Aufstellung der vorläufigen und der endgültigen Tagesordnung einer Sitzung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Genehmigungen von Protokollen über Sitzungen der VV sind als erste Tagesordnungspunkte vorzusehen.
- b) An nächster Stelle sind grundsätzlich auf früheren Sitzungen vertagte Tagesordnungspunkte vorzusehen.
- c) Beabsichtigt der Vorstand einen Bericht zu geben, so ist dieser als nächster Tagesordnungspunkt aufzunehmen.
- d) Zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit von Ausschüssen oder Kommissionen erforderliche Wahlen sind gegebenenfalls vor der Behandlung vertagter Tagesordnungspunkte bzw. unter diesen an erster Stelle anzusetzen.
- e) Wird die VV auf besonderen schriftlichen Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung einberufen, so sind die hierzu beantragten Tagesordnungspunkte im Anschluß an erforderliche

Protokollgenehmigungen und gegebenenfalls den Bericht des Vorstandes vor allen übrigen Gegenständen anzusetzen.

- f) Im übrigen sind nach der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zulässige Gegenstände für die Tagesordnung vorzusehen, deren Behandlung die VV auf Antrag aus ihrer Mitte beschlossen hat. Entsprechendes gilt, wenn die Behandlung in der VV mit der Unterschrift von vier Mitgliedern der VV beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wurde. Anträge nach Satz 2 müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich ausreichend erläutert vorliegen. Aussprachen zu Anfragen an den Vorstand sind nach Maßgabe des § 37a der Satzung der KVH für die Tagesordnung vorzusehen.

Beschlußfähigkeit

§ 9

- (1) Die VV ist allgemein beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für Änderungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung der VV ist die VV beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach der Gesamtzahl der Mitglieder der VV gem. § 31 der Satzung.

§ 10

- (1) Der Vorsitzende stellt die allgemeine Beschlußfähigkeit der VV vor Eintritt in die Tagesordnung fest. Die Beschlußfähigkeit für Änderungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung der VV stellt er bei Aufruf eines entsprechenden Tagesordnungspunktes fest.
- (2) Soweit der Vorsitzende Beschlußfähigkeit der VV festgestellt hat, kann Beschlußunfähigkeit nur auf Grund eines vor Beginn einer Abstimmung oder einer Wahl gestellten Antrages zur Geschäftsordnung und entsprechender Feststellung durch den Vorsitzenden geltend gemacht werden.

Anträge, Wortmeldungen, Worterteilung, Redezeit

§ 11

- (1) Anträge können nur von Mitgliedern der VV und des Vorstandes gestellt werden.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung sollen möglichst so frühzeitig gestellt werden, daß sie den an der Sitzung Teilnehmenden gem. § 7 im Wortlaut vorgelegt werden können.
- (3) Der Vorsitzende kann verlangen, daß ihm in der Sitzung gestellte Anträge schriftlich übergeben werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (4) Anträge, die über den Rahmen des zur Erörterung stehenden Tagesordnungspunktes hinausgehen, kann der Vorsitzende zurückweisen, sofern die VV nicht mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden eine entsprechende Erweiterung des Tagesordnungspunktes beschließt.

§ 12

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt erhält zunächst der Antragsteller bzw. der benannte Berichterstatter das Wort. Im übrigen erteilt der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Über die Reihenfolge der Wortmeldungen ist eine Rednerliste zu führen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung sprechen will.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen soll der Vorsitzende Mitgliedern des Vorstandes, dem Justitiar oder einem Berichterstatter das Wort erteilen, wenn sie auf Ausführungen aus der VV erwidern wollen. Außerhalb der Reihenfolge soll das Wort auch zur Begründung eines während der Aussprache eingereichten schriftlichen Antrages erteilt werden.
- (5) Hat der Vorsitzende die Aussprache über einen Tagesordnungspunkt zunächst auf bestimmte Gesichtspunkte beschränkt, so können Wortmeldungen für die weitere Erörterung zurückgestellt werden.
- (6) Antragsteller bzw. Berichterstatter erhalten auf Antrag das Schlußwort zur Aussprache über einen Tagesordnungspunkt.
- (7) Einen Geschäftsordnungsantrag soll der Antragsteller begründen. Der Vorsitzende muß eine Gegenrede zulassen, sofern sie gewünscht wird.

§ 13

- (1) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Verhandlung abschweift, zur Sache verweisen und ihm bei Wiederholung das Wort entziehen.
- (2) Der Vorsitzende kann jeden Anwesenden, der die Ordnung verletzt, zur Ordnung rufen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die VV mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines jeden Mitgliedes der VV den Ausspruch einer Rüge beschließen. Mitglieder der VV, Mitglieder des Vorstandes und vom Vorstand hinzugezogene leitende Angestellte der Geschäftsstelle kann der Vorsitzende der VV nach dreimaligem Ordnungsruf, sonstige Anwesende nach einmaligem Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Erhebt der Betroffene Einspruch, so entscheidet hierüber die VV sofort und endgültig.

§ 14

- (1) Durch Beschluß der VV kann die Redezeit beschränkt werden.
- (2) Wird ein Antrag auf Schluß der Beratung gestellt, so ist die Rednerliste zu verlesen und danach je einem Vertreter für und, sofern gewünscht, gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Antrag auf Schluß der Beratung kann nur stellen, wer selbst zu dem zur Erörterung stehenden Punkt noch nicht gesprochen hat.
- (3) Wird ein Antrag auf Schluß der Rednerliste gestellt, so ist die Rednerliste zu verlesen und danach je einem Vertreter für und, sofern gewünscht, gegen den Antrag das Wort zu ertei-

len. Antrag auf Schluß der Rednerliste kann nur stellen, wer selbst zu dem zur Erörterung stehenden Punkt noch nicht gesprochen hat.

Beschlußfassung und Verfahren der Abstimmung

§ 15

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so läßt der Vorsitzende zunächst über den jeweils weitestgehenden Antrag abstimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der VV, welcher Antrag der weitestgehende ist, oder er läßt in der Reihenfolge abstimmen, die er für zweckmäßig hält.

(2) Liegen Abänderungsanträge vor, so soll über diese zunächst abgestimmt werden.

(3) Anträge auf Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuß gehen zur Sache gestellten Anträgen vor.

§ 16

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, soweit nicht geheime Abstimmung stattfindet.

(2) Ergibt die Frage nach dem Handzeichen für einen Antrag eine deutliche Mehrheit, so sind nur die Handzeichen gegen den Antrag und die mit Handzeichen gemeldeten Stimmenthaltungen auszuzählen und im Protokoll zu vermerken.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn Anträge zur Annahme einer bestimmten Mehrheit bedürfen (§ 18 Abs. 2). In diesen Fällen und in Fällen, in denen die Frage nach dem Handzeichen für einen Antrag keine deutliche Mehrheit für den Antrag ergibt, sind die für und gegen den Antrag abgegebenen Stimmen zu zählen und ihre Zahl im Protokoll zu vermerken. Eine Auszählung der Stimmenthaltungen kann insoweit unterbleiben.

(4) Eine Abstimmung ist zu wiederholen, wenn sich bei der Abstimmung Unklarheiten ergeben haben. Das gilt insbesondere dann, wenn ein Mitglied der VV oder des Vorstandes Einspruch gegen die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses erhebt.

§ 17

(1) Abweichend von § 16 findet geheime Abstimmung statt, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung beantragt wird.

(2) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe der Stimmen auf Stimmzetteln. Dabei ist die Stimme für den Antrag mit „ja“, die Stimme gegen den Antrag mit „nein“ zu bezeichnen. Stimmzettel mit anderen Angaben oder mit Zusätzen werden als ungültige Stimmen, leere Stimmzettel als Stimmenthaltungen gezählt. Die Zahl der Stimmen für den Antrag oder gegen den Antrag sowie die Zahl der Stimmenthaltungen und der ungültig abgegebenen Stimmen sind im Protokoll zu vermerken.

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung kann geheime Abstimmung nicht beantragt werden.

§ 18

(1) Beschlüsse der VV werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen rechnen nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der VV. Änderungen der Geschäftsordnung der VV können nur von der Mehrheit der Mitglieder der VV beschlossen werden. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Stellvertreter von Mitgliedern der VV gelten als Mitglieder im Sinne dieser Geschäftsordnung, solange sie gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 der Satzung mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen.

Wahlen von Ausschüssen

§ 20

(1) Für eine Wahl schlägt der Vorsitzende den Wahlmodus bzw. die Zahl der Wahlgänge vor, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder der VV beschließt auf Antrag eines Mitgliedes einen bestimmten Wahlmodus. Die §§ 21 und 22 bleiben unberührt.

(2) Getrennte Wahlgänge sind durchzuführen, wenn die Satzung oder die Geschäftsordnung unterschiedliche persönliche Voraussetzungen für die einzelnen Ämter vorschreiben.

§ 21

(1) Werden für eine Wahl mehr Kandidaten als benötigt aufgestellt, so wird die Wahl schriftlich durchgeführt. Der Vorsitzende schlägt in diesem Falle vor, ob einfache oder vorbereitete Wahlzettel verwendet werden. Vor Beginn sind drei Wahlhelfer zu wählen, die das Einsammeln der Wahlzettel überwachen und das Wahlergebnis ermitteln.

(2) Bei der Wahl mit vorbereiteten Wahlzetteln sind Namen von aufgestellten Kandidaten bis zur vom Vorsitzenden bekanntgegebenen Höchstzahl anzukreuzen. Wahlzettel mit weiteren Angaben oder Zusätzen sind als ungültige, leere Stimmzettel als Stimmenthaltungen zu zählen und im Protokoll zu vermerken.

(3) Bei der Wahl mit einfachen Wahlzetteln sind die Namen von aufgestellten Kandidaten bis zur vom Vorsitzenden bekanntgegebenen Höchstzahl deutlich lesbar anzugeben. Es werden nur lesbare Namen ausgezählt; im übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Bei gleichzeitiger Wahl rücken die Kandidaten nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen in die Ämter

des Vorsitzenden
des stellvertretenden Vorsitzenden
der weiteren Beisitzer
der stellvertretenden Beisitzer

eines Ausschusses.

(4a) Ist für die Besetzung eines Ausschusses vorgesehen, dass unter den Mitgliedern mindestens je eins der Versorgungsbereiche hausärztliche, fachärztliche und psychotherapeutische Versorgung angehören muss, so sind zunächst diejenigen Kandidaten des jeweiligen Versorgungsbereichs gewählt, die unter den Mitbewerbern desselben Versorgungsbereiches die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Anschließend sind unabhängig vom Versorgungsbereich die verbleibenden Kandidaten nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen gewählt.

(5) Ergeben Wahlen an entscheidender Stelle eine Stimmengleichheit, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchzuführen.

§ 22

Werden für ein Amt nur ein Kandidat oder für mehrere gleichrangige Ämter nur eine der Zahl der Ämter entsprechende Zahl von Kandidaten vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. § 16 ist für die Wahl durch Handzeichen sinngemäß anzuwenden.

§ 23

Die Bestimmungen der §§ 20 - 22 gelten nicht für die Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie des Vorsitzenden der VV und seines Stellvertreters.

§ 24

Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 gelten für die Abstimmungen in von der Vertreterversammlung gewählten Ausschüssen und Kommissionen sinngemäß.

Ausschluß der Mitgliederöffentlichkeit

§ 25

(1) Die Sitzungen sind für Mitglieder der KVH öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Die Mitgliederöffentlichkeit kann für weitere Beratungspunkte durch Beschluß der VV ausgeschlossen werden; das gilt insbesondere für Abberufungen gem. § 42 und § 32 Abs. 2 Satz 2 der Satzung und für Berichte und Beschlüsse zu den Vertragsbeziehungen mit Krankenkassen.

(2) Der Antrag auf Ausschluß der Mitgliederöffentlichkeit kann auch nach Eintritt in die Tagesordnung und nach Eintritt in die Beratung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden. Er geht als Antrag zur Geschäftsordnung allen Anträgen zur Sache vor.

(3) Über Anträge auf Ausschluß der Mitgliederöffentlichkeit wird unter Ausschluß der Mitgliederöffentlichkeit beraten und beschlossen. Beschließt die VV den Ausschluß der Mitgliederöffentlichkeit, so ist dieser Beschluß vom Vorsitzenden der VV in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

(4) Als Mitgliederöffentlichkeit gelten nicht Stellvertreter von Mitgliedern der VV und gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zu den Beratungen der VV hinzugezogene Personen. Beschlüsse zu § 35 Abs. 3 Satz 2 der Satzung sind gleichzeitig mit dem Ausschluß der Mitgliederöffentlichkeit zu beantragen.

(5) Durch besonderen Beschluß der Vertreterversammlung können auch gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 der Satzung hinzugezogenen Personen von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Protokolle

§ 26

(1) Über die Sitzungen der VV ist Protokoll zu führen. Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) Angaben über Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen des die Sitzung leitenden Vorsitzenden der VV und des Protokollführers,
- c) als Anlage eine Liste mit den Namen der anwesenden Mitglieder der VV und des Vorstandes,
- d) Feststellung zur Beschlußfähigkeit,
- e) Beschlüsse der VV mit dem Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und dem Ergebnis der Abstimmung,
- f) zu Protokoll gegebene Erklärungen,
- g) als Anlage Kurzfassungen von den der VV gegebenen Berichten.

Soweit Beratungen der VV in nichtmitgliederöffentlicher Sitzung stattfinden, enthält das Protokoll keine Angaben zu g).

(2) Die Geschäftsstelle der KVH stellt zu jeder Sitzung der VV einen Protokollführer, der das Protokoll, soweit es Abs. 1 Buchst. d), e) und g) betrifft, führt. Dabei werden der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge nach der Verlesung bzw. Formulierung vor Beginn der Abstimmung aufgenommen. Erklärungen zu Protokoll werden nach Diktat des Vorsitzenden der VV bzw. des die Erklärung Abgebenden geschrieben. Im übrigen wird der Inhalt und Verlauf der Sitzungen auf Tonträger aufgezeichnet.

§ 27

Unter der Verantwortung des Vorsitzenden der VV erstellt die Geschäftsstelle das Protokoll.

§ 28

(1) Die Aufzeichnungen des Protokollführers und die Tonträger sind solange bei der Geschäftsstelle der KVH aufzubewahren, bis das Protokoll genehmigt ist.

(2) Während der Aufbewahrungszeit der Tonträger dürfen nur der Vorsitzende der VV, sein Stellvertreter, der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter und die das Protokoll anfertigenden Personen die gesamte Aufzeichnung einer Sitzung ohne besondere Zustimmung abhören. Im übrigen können sich Mitglieder der VV nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden bestimmte Teile aus der Diskussion von einem vom Vorsitzenden Beauftragten abspielen lassen. Das Abhören eigener Diskussionsbemerkungen ist jedem Mitglied der VV zu gewähren.

§ 29

(1) Der Wortlaut des gem. §§ 26 und 27 erstellten vorläufigen Protokolls wird den Mitgliedern der VV und des Vorstandes grundsätzlich innerhalb von vier Wochen zugesandt.

(2) Einwendungen gegen das zugesandte vorläufige Protokoll sollen innerhalb von zwei Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden der VV geltend gemacht werden.

(3) Mit Einwendungen gegen das Protokoll können Unvollständigkeiten und inhaltliche Fehler des notwendigen Protokollinhalts nach § 26 Abs. 1 - Buchst. a) bis f) - gerügt werden.

§ 30

Nach Genehmigung ggf. Berichtigung des Protokolls durch die VV ist das Original durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und bei den Akten der Geschäftsstelle aufzubewahren.

Stellvertretung des Vorsitzenden der VV

§ 31

Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden der VV werden bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so leitet der Alterspräsident die Sitzung.

Unterbrechung und Beendigung einer Sitzung

§ 32

(1) Der Vorsitzende der VV kann jederzeit die Aussprache bis zur Dauer einer halben Stunde unterbrechen. Will der Vorstand sich zur Beratung zurückziehen, so unterbricht der Vorsitzende die Sitzung der VV auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden, in seiner Verhinderung dessen Stellvertreters.

(2) Die Sitzung der VV wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt oder Beschlußfähigkeit festgestellt ist. Die Sitzung soll in der Regel vertagt werden, wenn um 23.30 Uhr noch nicht alle Punkte der Tagesordnung erledigt sind oder noch mehr als drei Wortmeldungen auf der Rednerliste stehen.

Teil B

Bestimmungen für die erste Sitzung der Vertreterversammlung und für Wahl und Aberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Vorsitzenden der VV und seines Stellvertreters

§ 33

(aufgehoben)

§ 34

(1) Für die Wahl des Vorsitzenden der VV und seines Stellvertreters sowie die Wahl des Vorstandes gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 41 der Satzung.

(2) Wird bei Wahlen ein nicht anwesender Kandidat vorgeschlagen, so kann dieser Vorschlag nur berücksichtigt werden, wenn zugleich die Versicherung abgegeben wird, daß der Vorgeschlagene bereit ist, das Amt anzunehmen. Dazu soll möglichst eine schriftliche Erklärung vorgelegt werden, daß der betreffende das Amt für den Fall seiner Wahl annimmt.

(3) Die Wahlen sind in Form der Wahl mit vorbereiteten Wahlzetteln (§ 21 Abs. 2) vorzunehmen; dazu ist die Sitzung nach Schluß der Vorschlagsliste zu unterbrechen.

§ 35

(1) In der konstituierenden Sitzung der VV sind zunächst alle erforderlichen Wahlgänge für den Vorsitzenden der VV und seinen Stellvertreter durchzuführen.

(2) Nach Abschluß der Wahlgänge gem. Abs. 1 befragt der Alterspräsident zunächst einzeln die für das Amt des Vorsitzenden der VV und dessen Stellvertreter Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Erforderlichenfalls sind Nachwahlen sofort vorzunehmen.

(3) Ist das Amt des Vorsitzenden der VV nach Absatz 2 besetzt, so übergibt der Alterspräsident die Sitzungsleitung an den neu gewählten Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

(4) Anschließend werden für jeden der beratenden Fachausschüsse gem. §§ 51 bis 53 der Satzung zunächst deren Mitglieder und dann aus den gewählten Mitgliedern deren Sprecher gewählt.

(5) Nach Abschluß der Wahlgänge gem. Abs. 4 stellt der Vorsitzende der Vertreterversammlung den als Mitglieder und Sprecher der beratenden Fachausschüsse Gewählten einzeln die Frage, ob sie die Wahl annehmen. Erforderlichenfalls sind Nachwahlen sofort vorzunehmen.

§ 36

(1) Anträge auf Abberufung gem. § 42 der Satzung können nur gegen einzelne Vorstandsmitglieder gestellt werden. Sie sind schriftlich zu begründen und dem Vorsitzenden der VV zuzuleiten. Der Antrag muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder der VV unterzeichnet sein.

(2) Eine Kopie des Antrages hat der Vorsitzende der VV unverzüglich beiden Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

(3) Auf Antrag des betroffenen Vorstandsmitgliedes hat der Vorsitzende der VV unverzüglich zu einer Besprechung des Antrages zwischen den Antragstellern und dem betroffenen Vorstandsmitglied zu laden; er soll zu dieser Besprechung auch seinen Stellvertreter und die von dem betroffenen Vorstandsmitglied benannten Mitglieder der VV laden. Gegenstand der Besprechung ist es, eine Rücknahme des Antrages oder eine Änderung der schriftlichen Begründung zu erreichen. Den Vorsitz der Besprechung hat der Vorsitzende der VV.

(4) Die Sitzung der VV, in der über den Abberufungsantrag beschlossen werden soll, darf frühestens auf den zehnten Tag nach Versendung der Antragskopien (Absatz 2) und bei Antrag nach Absatz 3 frühestens zehn Tage nach der Besprechung gem. Absatz 3 anberaumt werden. Die Tagesordnung der Sitzung darf nur den Antrag auf Abberufung und ggf. die Nachwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied sowie erforderlichenfalls die Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden enthalten.

(5) In der Sitzung erhalten zunächst die Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages, dann der Betroffene zur Erwiderung. Die Antragsteller dürfen keine über ihren schriftlichen Antrag hinausgehenden Gründe vortragen. Über den Antrag findet keine allgemeine Aussprache statt. Der Vorsitzende der VV erteilt nur das Wort zu Fragen an die Antragsteller und die Betroffenen.

(6) Diese Sitzung der VV kann nicht durch Beschluß vertagt werden, sie kann jedoch auf Antrag für eine bestimmte Zeit unterbrochen werden.

(7) Ein Beschluß über den Antrag erfolgt geheim und schriftlich.

(8) Ein Antrag auf Abberufung kann mit der gleichen Begründung und gegen dasselbe Vorstandsmitglied erst nach Ablauf von mindestens 6 Monaten nach dieser Sitzung der VV wiederholt werden.

§ 37

Für Anträge auf Abberufung gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 der Satzung gilt § 36 entsprechend. An die Stelle des Vorsitzenden der VV tritt jedoch der Alterspräsident der VV.

Teil C

Bestimmungen für die Geschäftsordnung der Versammlung der Kreise

§ 38

Jeder Kreis hat einen Vorsitzenden (Obmann) und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl des Obmann und seines Stellvertreters erfolgt mit den Wahlen zur Vertreterversammlung der KVH nach der Wahlordnung (§§ 73 ff. der Satzung).

§ 39

Der Obmann ist der Sprecher des Kreises und lädt zu den Kreisversammlungen ein. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der im Kreis anfallenden Gemeinschaftsaufgaben. Er trägt etwaige Anträge des Kreises an die KVH heran. Er leitet die Versammlung des Kreises.

§ 40

Die Mitglieder eines Kreises sollen mindestens einmal jährlich zusammengerufen werden. Dabei soll den Mitgliedern die Möglichkeit der Information, der Aussprache und Stellungnahme sowie des Vorbringens von Anregungen und Wünschen für die Arbeit der Organe der KVH geboten werden. Darüber hinaus soll über Fragen beraten werden, die sich auf Angele-

genheiten beziehen, welche ausschließlich den betreffenden Kreis berühren. Handelt es sich um Angelegenheiten, welche auch einen oder mehrere benachbarte Kreise berühren, so kann nach vorheriger Absprache der Obmänner der betreffenden Kreise oder auf Veranlassung des Vorstandes zu einer gemeinsamen Zusammenkunft der Mitglieder der betr. Kreise eingeladen werden. Die Leitung einer solchen Zusammenkunft übernimmt der einladende Obmann.

§ 41

Die Einladungen zu den Versammlungen sollen spätestens 14 Tage vor der vorgesehenen Sitzungen versandt werden. Sie sollen Tag, Uhrzeit und Ort der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Erfolgt die Einberufung auf Antrag, so ist dies in der Einladung zu vermerken. Der Vorstand der KVH soll über Ort und Zeitpunkt der Versammlungen unterrichtet werden.

§ 42

Der Obmann kann weitere Personen, besonders Mitglieder der KVH aus anderen Kreisen, sowie mit Zustimmung des Vorsitzenden der KVH bzw. dessen Stellvertreter leitende Angestellte der KVH als Referenten zu den Versammlungen einladen. Mitglieder eines anderen Kreises können an den Versammlungen nur teilnehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreises zustimmt.

§ 43

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreises gefaßt.

§ 44

Anträge können nur von Mitgliedern des Kreises gestellt werden. Allen anderen Anträgen gehen solche auf Schluß der Debatte vor.

§ 45

Über diese Versammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Die Niederschrift hat Tag und Ort der Sitzung zu enthalten. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift hat die einzelnen Tagesordnungspunkte sowie zusammengefaßt deren Beratungsergebnis, bei Meinungsbildung und Beschlußfassung die Stimmenverhältnisse zu enthalten. Wenn Anträge an die KVH gerichtet werden, ist eine Durchschrift der Niederschrift und der Anwesenheitsliste dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu übersenden.

§ 46

Die erste Sitzung nach Beginn einer neuen Amtsperiode der Vertreterversammlung der KVH ist vom neu gewählten Obmann einzuberufen und zu leiten. Bis dahin wird der bisherige Obmann ihm die Unterlagen des Kreises übergeben. Auf dieser Sitzung ist die Kommission, die zu den Anträgen auf Befreiung von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst Stellung zu

nehmen hat, zu wählen. Die Kommission soll aus mindestens drei Mitgliedern des Kreises bestehen. Stellvertreter sind in genügender Zahl vorzusehen.

§ 47

Die Bestimmungen der §§ 8 e, 12 Abs. 5 und 7, 13, 14, 16 Abs. 1, 2 und 4, 17 Abs. 1, 2 und 4, und 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung gelten sinngemäß.

§ 48

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlußfassung an die Stelle der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung (VV) und die Versammlungen der Kreise der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) vom 1. Oktober 1968 in der Fassung vom 26. September 1996.